

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Kreisverband Nordvorpommern**

Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. gemäß § 4 Abs.1 der Landessatzung. Der Verein anerkennt die Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Barth.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Der Kreisverband betreibt einen umfassenden Naturschutz, setzt sich für die Belange des Umweltschutzes ein und beteiligt sich an der Bildungsarbeit in den genannten Bereichen. In erster Linie gehören dazu Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanze, Tiere und Mensch als Teile des Gesamtgefüges der Natur.

(2) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
- b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- c) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens;
- d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

(8) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Kreisverband betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e.V. in seinem Bereich.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die zuständige Ortsgruppe. Sollte für den Wohnort keine Ortsgruppe zuständig sein, so entscheidet der Landesvorstand über den Aufnahmeantrag und die Gruppenzugehörigkeit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar ( § 5 Abs.4 Landessatzung). Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

(3) Es werden keine gesonderten Beiträge innerhalb des Kreisverbandes erhoben. Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge an den Bundesverband, von wo aus der Rücklauf der Finanzmittel erfolgt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland e.V.. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen; er muss bis spätestens 1. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder dem Landesverband erklärt werden. Die Mitgliedschaft im Bundesverband bleibt von einem Austritt aus dem Landesverband unberührt.

(5) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland verstößt, kann vom Vorstand des Landesverbandes oder vom Präsidium des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Ortsgruppe gehört wurde. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Der Ausschluss aus dem Landesverband hat den Ausschluss aus der Ortsgruppe zur Folge. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig.

(6) Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung' des für den Verein Handelnden ( § 54 S.2 BGB) kann mit dem jeweiligen Vertragspartner vertraglich ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an jedes einzelne Mitglied.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der vom Kreisverband betreuten Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Bestätigung des Jugendsprechers
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
- die Behandlung von Anträgen
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Kreisverbandes, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Besteht in dem vom Kreisverband betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland“, so ist der von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.

(3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des Kreisverbandes nicht berührt.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Kreisverbandes an den „Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 17.8.1996 in Stremlow beschlossen.